

Aachen, Dezember 2018

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV

Sehr geehrter Unterstützer, sehr geehrte Unterstützerin,

herzlichen Dank für Ihre Spende und Ihren Mitgliedsbeitrag!

Unterstützen Sie uns mit bis zu 200 Euro, benötigen Sie keinen gesonderten Zuwendungsnachweis des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e.V. (SFV).

Zur Anerkennung Ihrer Zahlung als steuerlich abzugsfähige Zuwendung reicht es, wenn Sie in Ihrer Steuererklärung dieses Dokument und den Zahlungsbeleg (Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts, z. B. Kontoauszug, oder ein Einzahlungsbeleg bzw. ein PC-Ausdruck bei Online-Banking) Ihrem Finanzamt vorlegen.

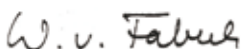
Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Bitte beachten Sie, dass im Überweisungsträger im Feld „Verwendungszweck“ das Wort „Mitgliedsbeitrag“, „Fördermitgliedsbeitrag“ bzw. „Spende“ vermerkt sein sollte.

Bei Zuwendungen, die mehr als 200,- Euro betragen, ist eine vom SFV ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck notwendig und wird unaufgefordert zugeschickt.

Der SFV ist durch den letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Stadt vom 20.11.2018 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dient.

Die Steuernummer des SFV lautet 201/5903/3109.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO verwendet wird. Damit sind wir berechtigt, für Mitgliedsbeiträge und Spenden Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.



Wolf von Fabeck
(Geschäftsführer)